

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 20

Helmstedt, den 15.05.2024

77. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

107.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Frellstedt; Bekanntmachung der Haushaltssatzung einschließlich Beitritts- beschluss zur Haushaltssatzung der Gemeinde Frellstedt für das Haushaltsjahr 2024	284
108.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen; Bekanntmachung der Haushaltssatzung einschließlich Beitritts- beschluss zur Haushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2024	288
109.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Süpplingen; Bekanntmachung der Haushaltssatzung einschließlich Beitritts- beschluss zur Haushaltssatzung der Gemeinde Süpplingen für das Haushaltsjahr 2024	292
110.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm; Bekanntmachung zur Genehmigung des Flächennutzungspla- nes gem. § 6 Abs. 5 BauGB Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm; Wirksamwerden der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes	296
111.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan Boimstorf Nr. 4 „Freiflächen Photovoltaik Boimstorf“ – mit örtlicher Bauvorschrift	298
112.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung über die Ausschreibung der Tätigkeit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/eines bevollmäch- tigten Bezirksschornsteinfegers	300

107. **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Frellstedt;**

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Frellstedt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Frellstedt in der Sitzung am 23.01.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.485.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.979.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	33.300 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
Jahresergebnis	./. -460.900 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.476.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.872.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	43.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	828.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	784.400 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	102.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 784.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 681.256 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A)	425 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	425 v. H.
2. Gewerbesteuer	410 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 1.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

Frellstedt, 24.01.2024

gez. *Matthias Daum*
Gemeindedirektor

(L. S.)

2. Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung der Gemeinde Frellstedt für das Haushaltsjahr 2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Frellstedt hat in der Sitzung am 02.05.2024 Folgendes beschlossen.

Unter Berücksichtigung der Genehmigungsverfügung des Landkreises Helmstedt vom 23.04.2024 zur Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Frellstedt - AZ 20-15-00/005 - wird folgender Beitrittsbeschluss gefasst:

1. In § 2 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 784.400 Euro um 100.000 Euro reduziert und auf 684.400 Euro neu festgesetzt.
2. Daraus resultierend wird in § 1 der Haushaltssatzung der Haushaltsplan im Finanzhaushalt

in den Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	43.600 Euro
in den Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	728.000 Euro
in den Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	684.400 Euro
in den Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	102.500 Euro

neu festgesetzt.
3. Die Reduzierung der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird kompensiert durch die Kürzung des Haushaltsansatzes energetische Sanierung Warberger Str. 4 von 350.000 € auf 320.000 € (Kürzung um 30.000 €) und des Haushaltsansatzes Neubaugebiet von 400.000 € auf 330.000 € (Kürzung um 70.000 €).

Frellstedt, 02.05.2024

gez. Matthias Daum
Gemeindedirektor

(L. S.)

3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Frellstedt

3.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

3.2 Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 23.04.2024 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/005 erteilt worden.

3.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG

vom 16.05.2024 bis 27.05.2024

nach telefonischer Voranmeldung unter der Telefonnummer 05355/697-30 in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 15, 38373 Süpplingen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Frellstedt, 15.05.2024

gez. Matthias Daum
Gemeindedirektor

(L. S.)

ABl.-Nr. 20 vom 15.05.2024

108. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen;

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Schöningen in der Sitzung am 08.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	24.077.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	30.620.000 €
Saldo	(-6.543.000 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.007.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.799.600 €
Saldo	(-5.791.900€)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.160.200 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.497.000 €
Saldo	(-2.336.800 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.336.800 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	458.800 €
Saldo	(1.878.000 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.336.800 € festgesetzt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für den Eigenbetrieb Betriebshof wird auf 360.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 891.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 17.000.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den Eigenbetrieb Betriebshof in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	526 v. H.

2. Gewerbesteuer	450 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Die Wertgrenzen für Investitionen von erheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 S.1 KomHKVO werden für Baumaßnahmen auf 250.000 € und für Beschaffungen auf 125.000 € festgesetzt.

Schöningen, den 08.02.2024

gez. *Schneider*
Bürgermeister

(L. S.)

2. Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Der Rat der Stadt Schöningen hat in seiner Sitzung am 07.05.2024 den Beitritt zur Genehmigungsverfügung des Landkreises Helmstedt vom 24.04.2024 zur Haushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2024 inklusive der Änderungen 1. – 4. in der Haushaltssatzung und im Haushaltsplan 2024 in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Daraus ergeben sich folgende Änderungen in der Haushaltssatzung und im Haushaltsplan 2024:

1. In § 2 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von 2.336.800 Euro auf 1.786.800 Euro neu festgesetzt.
2. In § 3 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 891.000 Euro auf 665.500 Euro neu festgesetzt.
3. Daraus resultierend wird in § 1 der Haushaltssatzung der Haushaltsplan 2024 im Finanzhaushalt der jeweilige Gesamtbetrag der

Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.672.500 Euro
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.459.300 Euro
Saldo	(-1.786.800 Euro)
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.786.800 Euro
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	458.800 Euro
Saldo	(1.328.000 Euro)

neu festgesetzt.
4. Der Reduzierung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird durch den Erhalt einer Sonderbedarfswweisung des Landes Niedersachsen für die Anschaffung des Feuerwehrfahrzeugs TLK (INV-194) in Höhe von 512.300 Euro teilweise entsprochen. Um der Reduzierung der vorgesehenen Kreditaufnahme in Gänze zu entsprechen, streicht bzw. kürzt die Stadt Schöningen die folgenden Investitionen aus dem/im Haushaltsplan 2024:

- INV-078 Mobiliar BZN	35.200 Euro (gekürzt jetzt 64.800 Euro),
- INV-228 Druckerpapier	2.500 Euro (gestrichen).

Schöningen, den 07.05.2024

gez. *Schneider*
Bürgermeister

(L. S.)

3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schöningen

3.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 inklusive der Änderungen durch den Beitrittsbeschluss vom 07.05.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

3.2 Die nach §§ 120 Abs. 2 NKomVG, 119 Abs. 4 NKomVG und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 24.04.2024 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/019 erteilt worden.

3.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG während der allgemeinen Sprechzeiten

vom 16.05.2024 bis 27.05.2024

im Rathaus, Altbau Zimmer 22, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schöningen, den 15.05.2024

gez. *Schneider*
Bürgermeister

(L. S.)

ABl.-Nr. 20 vom 15.05.2024

109. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Süpplingen;

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Süpplingen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Süpplingen in der Sitzung am 27.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.244.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.799.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
Jahresergebnis	./. -555.000 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.220.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.695.00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	724.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	724.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	138.900 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 724.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr 2024 nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.273.370 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A)	425 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	425 v. H.
2. Gewerbesteuer	410 v. H.

§ 6

Erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Betrag im Einzelfall von 250.000 €.

Unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 1.000 €.

Süplingen, 27.02.2024

gez. *Andreas Kühne*
Gemeindedirektor

(L. S.)

gez. *Harald Schulze*
Bürgermeister

2. Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung der Gemeinde Süpplingen für das Haushaltsjahr 2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Süpplingen hat in der Sitzung am 07.05.2024 Folgendes beschlossen.

Unter Berücksichtigung der Genehmigungsverfügung des Landkreises Helmstedt vom 24.04.2024 zur Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Süpplingen - AZ 20-15-00/021 - wird folgender Beitrittsbeschluss gefasst:

1. In § 2 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 724.000 Euro um 300.000 Euro reduziert und auf 424.000 Euro neu festgesetzt.
2. Daraus resultierend wird in § 1 der Haushaltssatzung der Haushaltsplan im Finanzhaushalt

in den Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
in den Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	424.000 Euro

in den Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	424.000 Euro
in den Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	138.900 Euro

neu festgesetzt.

3. Die Reduzierung der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird kompensiert durch die Kürzung des Haushaltsansatzes für den Endausbau „Vor dem Schierpke“ von 501.000 € auf 201.000 € (Kürzung 300.000 €).

Süpplingen, 07.05.2024

gez. Andreas Kühne
Gemeindedirektor

(L. S.)

3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Süpplingen

3.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 inklusive der Änderungen durch den Beitrittsbeschluss vom 07.05.2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

3.2 Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 24.04.2024 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/021 erteilt worden.

3.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG

vom 16.05.2024 bis 27.05.2024

nach telefonischer Voranmeldung unter der Telefonnummer 05355/697-30 in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 15, 38373 Süpplingen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Süpplingen, 15.05.2024

gez. Andreas Kühne
Gemeindedirektor

(L. S.)

ABl.-Nr. 20 vom 15.05.2024

110. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königsutter am Elm; Öffentliche Bekanntmachung

zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Bauleitplanung der Stadt Königsutter am Elm Wirksamwerden der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Helmstedt hat mit Verfügung vom 26.04.2024 unter dem Az.: 63/031 54013 Änd. 59 gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Königsutter am Elm mit der folgenden Auflage genehmigt:

- Dass der Verfahrensvermerk „Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen und Satzungsbeschluss“ überarbeitet wird. Hierbei handelt es sich richtigerweise um den Feststellungsbeschluss, da ein Flächennutzungsplan und dessen Änderung nicht als Satzung beschlossen werden. Die Beschlüsse des Rates der Stadt sind jedoch alle richtig getroffen wurden. Lediglich der Verfahrensvermerk enthält den Fehler und ist daher redaktionell zu überarbeiten. Zunächst muss in der Überschrift das Wort „Satzungsbeschluss“ durch den Begriff „Feststellungsbeschluss“ ersetzt werden. Zudem enthält der Vermerk die Aussage, der Rat hätte den Bebauungsplan beschlossen. Stattdessen ist hier „die Änderung des Flächennutzungsplanes“ oder „die Flächennutzungsplanänderung“ einzufügen sowie am Ende des Satzes die Passage „als Satzung (§10 BauGB)“ zu streichen.

Änderungsbereich:

Der Änderungsbereich umfasst eine Ackerfläche an der Bundesautobahn A2. Es handelt sich um das Flurstück 38 der Flur 12, Gemarkung Boimstorf, sowie einen Teil des Wegeflurstücks 40/1. Die Autobahn grenzt im Norden unmittelbar an den Geltungsbereich. Im Westen verläuft die Kreisstraße K6 die hier in Dammlage verläuft und über die Autobahn geführt wird. Die K6 knickt in der Kreuzung an der südwestlichen Geltungsbereichsecke nach Westen Richtung Boimstorf ab. Von Süden führt die Kreisstraße K56 zu dieser Kreuzung. Ein Feldweg führt von dieser Kreuzung nach Osten (Heideweg). Der Feldweg, der östlich des Geltungsbereichs verläuft, wird durch einen schmalen Gehölzbestand getrennt, der sich auf einem separaten Flurstück befindet. Der Änderungsbereich hat eine Größe von 8 ha.



Planzeichenerklärung:
Sonderbaufläche Photovoltaik
(§ 11 BauNVO)

Änderungsbereich, ohne Maßstab, genordet.

Die vorstehende 59. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Fachbereich 4 – Bauwesen der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, Zimmer 14, Tel. 05353 - 912-146 oder -199 aus und können dort während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 15:00 bis 17:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Königslutter am Elm, den 13.05.2024
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Bädekerl

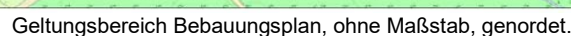
ABl.-Nr. 20 vom 15.05.2024

Satzungsbeschluss gem. §10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Königsutter am Elm hat in seiner Sitzung am 21.09.2023 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Boimstorf Nr. 4 „Freiflächen Photovoltaik Boimstorf“ – mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

Plangeltungsbereich:

Die Autobahn grenzt im Norden unmittelbar an den Geltungsbereich. Im Westen verläuft die Kreisstraße K6 die hier in Dammlage verläuft und über die Autobahn geführt wird. Die K6 knickt in der Kreuzung an der südwestlichen Geltungsbereichsecke nach Westen Richtung Boimstorf ab. Von Süden führt die Kreisstraße K58 zu dieser Kreuzung. Ein Feldweg führt von dieser Kreuzung nach Osten (Heideweg). Der Feldweg, der östlich des Geltungsbereichs verläuft, wird durch einen schmalen Gehölzbestand getrennt, der sich auf einem separaten Flurstück befindet. Der Geltungsbereich hat eine Größe von 8 ha. (siehe Gebietsabgrenzung).



Satzungsbeschluss am 21.09.2023

Der vorstehende Bebauungsplan und die Begründung mit zusammenfassender Erklärung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden Montag, Dienstag und Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 15:00 bis 17:00 Uhr im Fachbereich 4 - Bauwesen der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, Zimmer 14, Tel. 05353 - 912-146 oder -199 öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Außerdem kann die Satzung unter folgendem Link eingesehen werden (Seite noch im Aufbau) www.koenigslutter.de/wirtschaft-bauen/bauleitplanung-aktuell/satzungen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Königslutter am Elm, den 13.05.2024
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Bädekerl

ABl.-Nr. 20 vom 15.05.2024

112. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Öffentliche Bekanntmachung über die Ausschreibung der Tätigkeit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

Im Landkreis Helmstedt wird zum

01.10.2024

gem. §§ 9, 9a, 9b und 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger der **Kehrbezirk 10501** für eine Bestellung ausgeschrieben.

Der o. g. Kehrbezirk befindet sich in Teilen im Landkreis Helmstedt sowie in Teilen im Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel. Er umfasst Straßenzüge in der Stadt Helmstedt, die Ortschaft Wolfsburg-Almke und Straßenzüge der Gemeinde Grasleben.

Die Bestellung erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 SchfHWG längstens für die Dauer von 7 Jahren unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren.

Nähere Informationen zum Anforderungsprofil sowie zu den erforderlichen Bewerbungsunterlagen finden Sie auf der Homepage des Landkreises Helmstedt unter www.Landkreis-Helmstedt.de. Rückfragen zum Auswahlverfahren richten Sie an Frau Ina Liebe, Telefon 05351/121-2255.

Die Bewerbungsunterlagen sind bis zum 13.06.2024 abzugeben. Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist beim Landkreis Helmstedt eingehen, können vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Landkreis Helmstedt, 13.05.2024

Geschäftsbereich Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz

-Schornsteinfegerwesen-

ABl.-Nr. 20 vom 15.05.2024

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck